

## VERFÜGUNG

vom 21. März 2006

### Wangen-Brüttisellen. Quartierplan Geren (Baulinienrevision)

Genehmigung (§ 2 lit. b PBG)

---

Der Gemeinderat Wangen-Brüttisellen setzte den Quartierplan Geren (Baulinienrevision) am 31. Oktober 2005 fest. Dieser Beschluss wurde im kantonalen Amtsblatt am 6. Januar 2006 veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Rechtskraftbescheinigung der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 24. Februar 2006 ist gegen diesen Entscheid kein Rechtsmittel eingelegt worden. Mit Schreiben vom 6. März 2006 ersucht das Bauamt Wangen-Brüttisellen um Genehmigung der Vorlage.

Mit dem Quartierplan-Revisionsverfahren werden die Verkehrsbaulinien im westlichen Abschnitt der Strasse „Im Obstgarten“ der geänderten Linienführung angepasst (Änderung der Strasse wurde auf privater Basis im Sinne von § 160 a PBG geregelt und mit BDV Nr. 1337/2003 genehmigt). Die Baulinien umfassen auch den Wendeplatz und den Heuweg bis zur Geerenstrasse. Die hinfällig gewordenen Bau- und Niveaulinien werden aufgehoben. Das Beizugsgebiet umfasst die von der Baulinienrevision betroffenen Grundstücke; es wird im Norden durch die nördlichen Grundstücksgrenzen von Kat.-Nrn. 6860, 6855, 6856 und 6857, im Osten durch die östlichen Grundstücksgrenzen von Kat.-Nrn. 6857, 6892 und 6867, im Süden durch die Gerenstrasse (ausgenommen sind die Parzellen Kat.-Nrn. 6957 und 6929) sowie im Westen durch die westlichen Grundstücksgrenzen von Kat.-Nrn. 6860, 6861 und 6928 begrenzt. Das Quartierplangebiet liegt innerhalb der Bauzonen gemäss geltendem Zonenplan der Gemeinde Wangen-Brüttisellen.

Die neu festgelegten Verkehrsbaulinien mit einem Abstand von 5.00 m ab Strassengrenze bzw. 3.50 m ab Wegparzellengrenze entsprechen der Bedeutung dieser Strasse und des Weges.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Die Baudirektion v e r f ü g t :

I. Der vom Gemeinderat Wangen-Brüttisellen mit Beschluss vom 31. Oktober 2005 festgesetzte Quartierplan Geren (Baulinienrevision) wird gestützt auf § 159 PBG gemäss den eingereichten Akten genehmigt.

II. Für diese Genehmigung werden folgende Gebühren nach Aufwand festgesetzt und der federführenden Gemeinde Wangen-Brüttisellen separat in Rechnung gestellt:

Staatsgebühr	Fr.	580.00	
Ausfertigungsgebühr	Fr.	48.00	
<hr/>			
Total	Fr.	628.00	(Konto 8300.43100000 Auftrag 83120.40.210)

III. Gegen Dispositiv Ziffer II dieser Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Regierungsrat schriftlich Rekurs erhoben werden.

IV. Die Gemeinde Wangen-Brüttisellen wird eingeladen, Dispositiv Ziffer I gemäss §§ 6 und 159 PBG öffentlich bekannt zu machen.

V. Die Gemeinde Wangen-Brüttisellen wird eingeladen, die Baulinienänderung in der amtlichen Vermessung nachzuführen.

VI. Mitteilung an den Gemeinderat Wangen-Brüttisellen (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer unter Beilage von drei Dossiers), an die Nachführungsstelle der amtlichen Vermessung, Gossweiler Ingenieure AG, Neuhofstrasse 30, Postfach, 8600 Dübendorf 1, an das Generalsekretariat der Baudirektion (Abteilung Finanzen und Controlling) sowie unter Beilage je eines Dossiers an das Tiefbauamt, Planverwaltung, und an das Amt für Raumordnung und Vermessung.

Zürich, den 21. März 2006  
060248/Oki/Zst

**ARV Amt für  
Raumordnung und Vermessung**

Für den Auszug:

